

Liestal, 8. November 2021/BUD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2021/189</b>
Postulat	von Peter Hartmann
Titel:	<b>Fussverkehrs-Schnellrouten im KRIP</b>
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

### 1. Begründung

Gemäss § 3 des kantonalen Strassengesetzes besteht das öffentliche Strassennetz im Kantonsgebiet aus National-, Kantons- und Gemeindestrassen. Gemeindestrassen sind alle öffentlichen Strassen, die weder Nationalstrassen noch Kantonsstrassen sind. Sie dienen vorwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde, erschliessen die Baugebiete und stellen die Verbindung zu den Kantonsstrassen her. Feld-, Flur-, Wald-, Reit-, Ufer-, Fuss- und Wanderwege sowie Radrouten ergänzen das Gemeindestrassennetz, soweit sie nicht Eigentum von Bürgergemeinden oder Privaten sind (§ 6). Gemäss § 21 Abs. 2 obliegen Planung, Bau und Unterhalt der Fusswege den Gemeinden.

Entsprechend ist im Objektblatt V 3.3 Fusswege festgehalten, dass die Gemeinde die zentralen Akteure beim Thema Fusswege sind. Die Gemeinden haben den Auftrag, in ihren Strassennetzplänen Fusswegnetze im Sinne des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) auszuscheiden. In den Planungsgrundsätzen wird festgelegt, aus welchen Elementen sich Fusswegnetze zusammensetzen.

Da der Kanton aus den genannten gesetzlichen Gründen und mit Blick auf die Gemeindeautonomie nicht für Planung, Bau und Unterhalt der Fusswege zuständig ist, verfügt er auch über keinen Überblick, welches die in den Gemeinden stark frequentierten Fusswege sind.

Der Blickwinkel des Kantons ist vielmehr ein anderer: Er überprüft die Strassennetzpläne der Gemeinden im Rahmen der Vorprüfung und Genehmigung darauf, ob die Vorgaben des kantonalen Richtplans und des FWG eingehalten sind. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Fusswegnetze die gemäss FWG definierten Erschliessungsfunktionen übernehmen und ob die Fusswegnetze aus den gemäss KRIP und FWG festgelegten Kategorien bestehen. Mit anderen Worten überprüft er ausschliesslich die Kompatibilität mit übergeordneten Bestimmungen und verschafft diesen gegebenenfalls Beachtung. Wenn diesbezüglich Defizite festgestellt werden, fordert das Amt für Raumplanung resp. der Regierungsrat (in der Genehmigung) die Gemeinde auf, diese im Strassennetzplan zu korrigieren.

Bau und Unterhalt der Fusswege sowie die Anordnung resp. Behebung von Massnahmen bei Schwachstellen oder Mängeln gehören hingegen wie bereits erwähnt vollumfänglich in den Verantwortungsbereich der Gemeinden.

Wo der Kanton Strasseneigentümer ist (Kantonsstrassen), werden Fusswege, Fussgängerstreifen, Trottoirs etc. entsprechend den einschlägigen Normen geplant, umgesetzt und unterhalten.

Bei wichtigen kommunalen oder überkommunalen Fusswegverbindungen (z. B. Zugänge zu ÖV-Haltestellen und verkehrsintensiven Einrichtungen oder Fusswegverbindungen innerhalb von Dorfkernen etc.) können die Gemeinden bereits heute entsprechende Aufwertungs- und Gestaltungsprojekte im Rahmen des Agglomerationsprogramms Basel eingeben und Beiträge beantragen.

Grundsätzlich müssen alle Fusswege resp. Fusswegnetze die Vorgaben von Bund (FWG) und Kanton (KRIP) einhalten. Die Kompetenz für die Ausscheidung und den Unterhalt von Fusswegen liegt richtigerweise bei den Gemeinden. Sie kennen die Situation vor Ort, und nur selten bedarf es einer überkommunalen Abstimmung. Dies kann bilateral oder in den Korridorprozessen der Agglo Basel erfolgen. Eine Festlegung einzelner Fussverkehr-Vorzugsrouten im behördenverbindlichen Richtplan durch den Kanton bringt keinen zusätzlichen Gewinn und auch deren Abbildung in einer Richtplankarte (Massstab 1:50'000) ist realistischerweise nicht möglich.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Regierungsrat, das Postulat entgegenzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.